

MERKBLATT

Vermögensverwaltung

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft von verbeiständeten oder bevormundeten Personen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- ◆ Grundlage bildet die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012 vom Schweizerischen Bundesrat, welche am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.
- ◆ Bei der Vermögenssorge geht es immer um die Interessen der betroffenen Person. Vermögenssorge ist kein Selbstzweck.
- ◆ Grundsätzlich sind die Vermögenswerte von verbeiständeten oder bevormundeten Personen in erster Linie sicher und in zweiter Linie soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation möglichst gering zu halten.
- ◆ Absolut unzulässig ist Bargeld. Dies muss unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank oder der Postfinance überwiesen werden, soweit es nicht für die Deckung kurzfristiger Bedürfnisse zur Verfügung stehen soll.
- ◆ Die Aufbewahrung der Wertsachen gehört zur Aufgabe der Beiständin bzw. des Beistandes. Zu diesem Zweck ist mit der Bank ein Vertrag (Mustervertrag siehe Anhang) über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten abzuschliessen und durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigen.
- ◆ Bei der Wahl der Anlagen sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person, wie das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und die Vermögensgrösse sowie der Versicherungsschutz zu berücksichtigen.
- ◆ Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen sind ausschliesslich Anlagen nach Art. 6 VBVV (siehe Auszug auf Seite 2 des Merkblattes) zulässig.
- ◆ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind zusätzlich Anlagen für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, nach Art. 7 VBVV (siehe Auszug) zulässig. Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der KESB. Sind die finanziellen Verhältnisse besonders günstig, so kann die KESB auch weitergehende Anlagen bewilligen.
- ◆ Vermögensanlagen, die im Widerspruch zu Art. 6 und 7 VBVV stehen, müssen innert angemessener Frist spätestens innert 2 Jahren in zulässige Anlagen umgewandelt werden.
- ◆ Die Banken (z.B. Zürcher Kantonalbank, Kompetenzzentrum Beistandschaften, Zürich) oder die Postfinance bieten eine Beratung bei der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft an.

Auszug aus der Verordnung über die Vermögensverwaltung in Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) betreffend zulässige Anlagen nach Vermögenskategorien:

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

1 Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a) auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b) auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 pro Institut;
- c) festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d) selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e) pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f) Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

2 Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

1 Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- a) Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b) Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c) Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d) gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e) Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- f) Grundstücke.

2 Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3 Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Anhang / Mustervertrag zum Kreisschreiben vom 26. November 2012 der DJI des Kt ZH

Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Zwischen

Herrn/Frau _____
als Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund von _____

_____ einerseits
(Betroffene Person)

und der

_____ andererseits
(Bank)

wird für nachstehende Vermögenswerte gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Depot Nr.: _____

Kapitalkonto Nr.: _____

Verkehrskonto Nr.: _____

folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund übergibt der Bank das erwähnte Vermögen der betroffenen Person zur Anlage und Aufbewahrung gemäss VBVV. Die VBVV sowie die Reglemente und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden mit der Unterzeichnung anerkannt.
2. Für die Anlage und Aufbewahrung von Wertschriften wird ein Wertschriftendepot und für Guthaben ein Kapitalkonto eröffnet. Über das Wertschriftendepot und das Kapitalkonto kann die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund - vorbehältlich Ziffer 4 - nicht selber verfügen. Depot und Konto lauten auf den Namen der betroffenen Person als Eigentümerin des Vermögens.
3. Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e, sowie Art. 7 VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto sowie Änderungen des Wertschriftendepots oder des Kapitalkontos in seinem Kapitalbestand bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Zustimmungspflichtig sind auch Verkäufe von Wertschriften, Auslieferungen von Titeln und Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto.
4. Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und f VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto benötigen keine Zustimmung der KESB. Keiner Zustimmung bedürfen auch Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf dem Kapitalkonto. Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf das Verkehrskonto, Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto und aus Wertschriftenverkäufen sowie die Auslieferung von Titeln bedürfen jedoch der Zustimmung der KESB.
5. Erträge aus Wertschriften sind einem zinstragenden, auf den Namen der betroffenen Person lautenden Verkehrskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient in der Regel auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs. Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund hat das Recht, über das Verkehrskonto ohne Zustimmung der KESB zu verfügen. Korrespondenzen und Auszüge betreffend dieses Konto gehen - vorbehältlich Ziffer 6 Satz 2 - ausschliesslich an die/den Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund.
6. Von allen Transaktionen, die den Bestand des Depots bzw. des Kapitalkontos verändern, stellt die Bank der KESB jeweils ein Doppel zu. Sie stellt ihr überdies jährlich per 31. Dezember sämtliche Konto- und Depotauszüge zu.
7. Für die Aufbewahrung sowie die Titelverwaltung des Vermögens und für die Kontoführung sind die entsprechenden Gebühren laut Tarif der Bank zu entrichten.
8. Hinsichtlich der Verfügungsrechte der betroffenen Person sind die Anordnungen der KESB massgebend (Art. 394 Abs. 2 und 395 Abs. 3 ZGB sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b VBVV).
9. Dieser Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrages ist jederzeit möglich. Die Kündigung durch die/den Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund bedarf der Genehmigung der KESB.

Ort und Datum

Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund

Ort und Datum

Bank

Genehmigt von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde... am: _____
Datum

Für die Richtigkeit:

Ort und Datum

Zeichnungsberechtigte Personen der KESB